

Standardprüfstrategie - KAG Vertreter ausländischer kollektiver Kapitalanlagen

Anhang 5 zum FINMA-RS 13/3

Institut, Domizil:
Aufsichtskategorie:
Prüfungsgesellschaft:
Leitender Prüfer:
Prüfungsjahr:

Basisprüfung

Prüfgebiete	Prüffelder	Prüftiefe und Periodizität gemäss Standardprüfstrategie	Letzte Intervention		Nettorisiko	Aktuelle / geplante Intervention				Begründung Prüfstrategie durch Prüfungsgesellschaft	
			Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Prüfung"	Angabe des Jahres mit letzter Prüftiefe "Kritische Beurteilung"		Prüfung / Kritische Beurteilung / Keine	in Anwendung Standardprüfstrategie (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund des Risikos (ankreuzen)	angepasste Prüfstrategie aufgrund anderer Motive (ankreuzen)		
Corporate Governance	Generelle Aspekte der Corporate Governance (1)	Jährliche kritische Beurteilung									
Interne Organisation	Interne Organisation, Internes Kontrollsystem, Compliance und Risikomanagement (12)	Intervention alle 3 Jahre, abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung Keine Intervention falls Nettorisiko tief; Prüfung alle 6 Jahre falls Nettorisiko mittel; Intervention alle 3 Jahre falls Nettorisiko hoch (abwechselnd kritische Beurteilung - Prüfung); Jährliche Prüfung falls Nettorisiko sehr hoch									
	Outsourcing und Delegation (Vertretertätigkeit)										
	Publikations- und Meldepflichten (23)										
	Vertrieb kollektiver Kapitalanlagen										
Eigenmittel (34)	Mindestkapitalvorschriften, Sicherheitsleistungen und Berufshaftpflichtversicherung										
Verhaltensregeln	Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht										

Die Standardprüfstrategie findet Anwendung, wenn das kombinierte Risiko tief oder mittel ist. Wenn das kombinierte Risiko hoch oder sehr hoch ist, muss eine angepasste Basisprüfung angewandt werden (siehe Rundschreiben).
AK = Aufsichtskategorie

(1) Nicht anwendbar für Beaufichtigte mit einer höheren Bewilligung in der Schweiz (Bank/Effektenhändler/Fondsleitung/Vermögensverwalter KAG/Versicherung)

(12) Bei Beaufichtigten mit einer höheren Zulassung in der Schweiz (Bank/Effektenhändler/Fondsleitung/Vermögensverwalter KAG/Versicherung) nur anwendbar in Bezug auf die Vertretertätigkeit selbst

(23) Nicht anwendbar für Beaufichtigte, welche ausschliesslich ausländische kollektive Kapitalanlagen an qualifizierte Anleger vertreiben. Anwendbar bleiben die Meldepflichten auf Stufe des Instituts

(34) Nicht anwendbar für Beaufichtigte mit einer höheren Bewilligung in der Schweiz (Bank/Effektenhändler/Fondsleitung/Versicherung)

Intervention FINMA betreffend Basisprüfung

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Begründung der Intervention	Prüftiefe

FINMA-Bestätigung der Prüfstrategie

Zusatzprüfungen

Prüfgebiete	Vorgaben zu einzelnen Prüffeldern und Prüfpunkten	Rechtliche Grundlagen	Prüftiefe
Werden individuell festgelegt			